

Richtlinie der Gemeinde Ehringshausen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Auf Grundlage von §§ 4c, 8a Abs. 2 Satz 3, 8c, 51 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen in ihrer Sitzung am 17.08.2017 folgende

Richtlinie der Gemeinde Ehringshausen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

beschlossen:

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinie regelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde Ehringshausen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren (§ 4c HGO) und die Einrichtung des Kinder- und Jugendbeirats.
- 1.2 Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Ehringshausen Kinder und Jugendliche in geeigneter Form an Betrieb und Gestaltung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde, soweit diese von Kindern und Jugendlichen genutzt werden (insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendzentrum, Treffpunkt Bahnhofstraße).

2. Ziele der Richtlinie

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Beteiligung heißt, Kinder als Betroffene in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen und ihnen ernsthaft Einflussnahme zuzugestehen (vgl. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen, S. 106). Diese Richtlinie bezweckt die Sicherung und Ausgestaltung dieses Rechtes, um emotionale, soziale und demokratische Kompetenzen zu entwickeln und zur Übernahme von Verantwortung zu ermutigen.

3. Arten der Beteiligung

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch

- a) die Beteiligung bei Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde (Ziff. 4),
- b) Teilnahme an Bürgerversammlungen (Ziff. 5),

- c) Vorschlags- und Rederecht in Gemeindevertretung, Ausschüssen und Ortsbeiräten (Ziff. 6),
- d) die Einrichtung des Kinder- und Jugendbeirats (Ziff. 7).

4. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Gemeinde

- 4.1 Kinder und Jugendliche haben in schwerpunktmäßig für sie bestimmten Einrichtungen der Gemeinde (beispielsweise Tageseinrichtungen, Betreute Grundschulen, Jugendzentrum, Spielplätze), altersentsprechende Möglichkeiten der Mitwirkung und Beschwerde; maßgeblich ist, soweit vorhanden, das pädagogische Konzept.
- 4.2 Soweit in Einrichtungen und Angeboten der Gemeinde kein ständiger Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche verfügbar ist (z.B. bei Spielplätzen), soll der Gemeindevorstand mehrmals jährlich Kindersprechstunden anbieten.

5. Bürgerversammlungen

- 5.1 Zu den Bürgerversammlungen (§ 8a HGO) werden auch Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz (§ 8 Abs. 1 HGO) in Ehringshausen zugelassen.
- 5.2 Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann im Benehmen mit dem Gemeindevorstand und der Jugendpflege in geeigneten Fällen Versammlungen für Kinder und Jugendliche einberufen; die Vorschriften des § 8a HGO gelten sinngemäß.

6. Vorschlags- und Rederecht in Gemeindevertretung, Ausschüssen und Ortsbeiräten

- 6.1 Kinder und Jugendliche können durch den jeweils zuständigen Vorsitzenden der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht im Zusammenhang mit Planungen und Vorhaben, die Interessen von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise betreffen, bezogen auf den einzelnen Beratungsgegenstand eingeräumt bekommen.
- 6.2 Der Gemeindevorstand soll auf derartige Planungen und Vorhaben rechtzeitig in kinder- und jugendgerechter Weise (z.B. Aushänge in Kindergärten bzw. Schulen oder an betroffenen Spiel- oder Bolzplätzen, in geeigneten Fällen auch social media) auf die Beteiligungsmöglichkeit hinweisen.
- 6.3 Dem Gemeindevorstand wird empfohlen, für Kommissionen entsprechend zu verfahren.

7. Kinder- und Jugendbeirat

- 7.1 Die Gemeinde Ehringshausen richtet innerhalb von zwei Monaten einen Kinder- und Jugendbeirat ein, sobald dem Gemeindevorstand Benennungen für mehr als die Hälfte der Mitglieder vorliegen. Die Amtszeit beträgt längstens zwei Jahre ab Einrichtung des Kinder- und Jugendbeirats oder endet in Fällen dauernder (mehr als dreimal an unmittelbar

hintereinander folgenden Sitzungsterminen eingetretener) Beschlussunfähigkeit.

7.2 Als Mitglieder können Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 16 Jahren mit Wohnsitz in Ehringshausen benannt werden.

7.3 Vorschlagsberechtigt sind:

- der Ortsbeirat Ehringshausen für 3 Mitglieder,
 - der Ortsbeirat Katzenfurt für 2 Mitglieder,
 - die übrigen Ortsbeiräte für je ein Mitglied,
 - die Kinder- und Jugendfeuerwehren in der Gemeinde für insgesamt 3 Mitglieder, der Vorschlag erfolgt über den Gemeindebrandinspektor,
 - die Grundschulen für je 2 Mitglieder,
 - die Johannes-Gutenberg-Schule für 2 Mitglieder;
- die Vorschläge der Ortsbeiräte sollen die in der Jugendarbeit aktiven Vereine und Verbände im Ortsteil berücksichtigen.

7.4 Der Kinder- und Jugendbeirat soll insbesondere angehört werden zur Gestaltung

- von Spiel-, Bolz-, und ähnlichen Plätzen,
- Angeboten der Jugendpflege (z.B. Ferienspiele, Jugendzentrum),
- gemeindliche Vorhaben und Planungen, die Kinder und Jugendliche in besonderer Weise betreffen.

7.5 Der Kinder- und Jugendbeirat soll in der Regel mindestens zweimal jährlich tagen; der Gemeindevorstand und die Jugendpflege sind jederzeit zu hören. Der Kinder- und Jugendbeirat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es schriftlich verlangt.

7.6 Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und mehrere Stellvertreter. Das vorsitzende Mitglied legt im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen fest; die Möglichkeit, allgemeine Anregungen und Beschwerden vorzubringen, muss in jeder Tagesordnung gegeben sein.

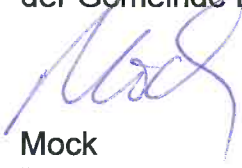
7.7 Der Kinder- und Jugendbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung in öffentlicher Sitzung; die Beschlüsse, Anregungen und Beschwerden sind in einer Niederschrift festzuhalten.

7.8 Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der bei Bildung des Kinder- und Jugendbeirats benannten Mitglieder anwesend ist.

8. Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinie tritt zum 1. September 2017 in Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen



Mock
Bürgermeister



Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehende Richtlinie der Gemeinde Ehringshausen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehringshausen, Nr. 36, Erscheinungstag: 07.09.2017, gemäß § Abs. 1 der Hauptsatzung in der Fassung vom 23.04.2014 veröffentlicht worden ist.

35630 Ehringshausen - 2. NOV. 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen
Rathausstraße 1
35630 Ehringshausen



Mock
Bürgermeister

